

Die wesentlichsten Prüfungshandlungen sind:

- Befragung des Anzeigerstatters und Protokollierung seiner Aussagen (einschließlich notwendiger Rückfragen bei Anzeigenden und Geschädigten);
- Ermittlung von Zeugen und Geschädigten;
- Befragung von Bürgern;
- Auswertung von Karteien, Sammlungen und Registern der Volkspolizei und anderer Untersuchungsorgane (wie Personenkartei, Täterlichtbildkartei, Vergleichsreihen, Fünffingerabdrucksammlungen, Register über vermißte Personen und unbekannte Tote sowie Unterlagen des Paß-, Melde- und Erlaubniswesens);
- Einholung von Auskünften bei staatlichen Dienststellen, gesellschaftlichen Organisationen, Einrichtungen oder Betrieben;
- Veranlassung von Revisions- oder Kontrollmaßnahmen durch die genannten Organe und Institutionen und Auswertung der Ergebnisse;
- Erteilung von Auflagen an bestimmte Geschädigte (z. B. zur Beibringung eines ärztlichen Attestes, von Urkunden, für die Überprüfung benötigter Gegenstände u. ä.);
- Besichtigung des Ereignisortes und von Gegenständen;
- Spurensuche und -Sicherung, unter Umständen verbunden mit formlosen Sicherstellungen;
- Einholung gutachtlicher Stellungnahmen sowie Anforderung und Auswertung bestimmter Sachverständigengutachten;
- Vornahme von Untersuchungsexperimenten und Rekonstruktionen, soweit der Verdächtige nicht hinzugezogen werden muß;
- Anordnung von Blutaikoholuntersuchungen;

Hier besteht eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Untersuchungshandlungen im Stadium der Anzeigenprüfung nicht erzwingbar sind. Diese Ausnahme ist notwendig, weil es insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrskriminalität eine Vielzahl von Fällen gibt, bei denen der Verdacht der Begehung einer Straftat erst auf dem Wege der Blutaikoholuntersuchung begründet werden kann. Da sich der Blutaikoholspiegel sehr schnell verändert, muß eine sofortige Untersuchung erfolgen.

- Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 44 Abs. 4 StPO), z. B. die Einholung von Proben zur vergleichenden Untersuchung sowie bestimmte Maßnahmen zur Identifizierung von Personen;
- Vernehmung von Zeugen;

Diese ist zweckmäßig, wenn die Aussagen für das weitere Verfahren sofort gesichert werden müssen oder erst auf der Grundlage einer ausführlichen protokollierten Zeu- genaussage klar erkannt werden kann, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegeben sind. Die Vernehmung als Zeuge ist nur auf freiwilliger Grundlage zulässig, so daß in keinem Falle die in § 31 StPO für Zeugen des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens beschriebenen Zwangsmaßnahmen angedroht oder angewendet werden dürfen (§ 95 Abs. 2 StPO).

- Befragung Verdächtiger;

Die Notwendigkeit der Befragung Verdächtiger kann sich außer bei Verfehlungen bei solchen Strafsachen ergeben, bei denen damit gerechnet werden kann, daß die Vor-